



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

**für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)**

A. Problem

Bürgerschaftliches Engagement ist von herausragender Bedeutung für Staat und Gemeinwesen. Gleichwohl findet sich in der Verfassung des Landes Hessen (HV) bisher keine über den Teilbereich des Sports hinausgehende Regelung, die der besonderen Bedeutung des ehrenamtlichen Einsatzes für eine menschliche und solidarische Gesellschaft Ausdruck verleiht.

B. Lösung

Um die Menschen für den Wert des bürgerschaftlichen Engagements zu sensibilisieren und dessen gesellschaftliche Anerkennung zu stärken, wird die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl als Staatsziel in die Verfassung des Landes Hessen aufgenommen. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)**

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

"IIa. Staatsziele"

2. Nach Art. 26e wird als Art. 26f eingefügt:

"Artikel 26f

Der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit der Einfügung von Art. 62a in die Verfassung des Landes Hessen (HV) durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme des Sports) vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 626) sollten die zunehmende Bedeutung des Sports für das Gemeinwohl, die flächendeckende und die vielseitige Arbeit der Sportvereine und die Leistungen des Ehrenamtes im Sport gewürdigt werden. Auch jenseits des Sports ist das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger ein bedeutender Pfeiler, auf dem Staat und Zivilgesellschaft ruhen. Seine Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen zeigt sich nicht zuletzt dort, wo demografische Entwicklung, Globalisierung und Migration zu einem tiefgreifenden Wandel der gesellschaftlichen und familiären Verhältnisse führen. Die hiermit einhergehenden Veränderungen werden Staat und Zivilgesellschaft auch in Zukunft vor große Herausforderungen stellen, die ohne das vielfältige, freiwillige Engagement der Menschen als Teil der aktiven Bürgergesellschaft nicht zu bewältigen sein werden. In Würdigung der besonderen Bedeutung, die das ehrenamtliche Engagement für eine menschliche und solidarische Gesellschaft sowie für die Festigung des demokratischen Gemeinwesens hat, sollen dessen Schutz und Förderung als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen werden.

B Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr.1

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den neuen Regelungsgehalt des Abschnitts.

Zu Nr. 2

Durch die Einfügung eines neuen Art. 26f HV werden der Schutz und die Förderung des Ehrenamtes zum Staatsziel erklärt. Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, im

Rahmen ihrer Zuständigkeiten und finanziellen Möglichkeiten der Förderung des Ehrenamtes besonderes Gewicht beizumessen. Ein Rechtsanspruch gegen das Land oder die kommunalen Gebietskörperschaften auf eine konkrete, insbesondere finanzielle Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl kann hieraus freilich nicht abgeleitet werden.

Zu Art. 2

Für den Fall, dass einzelne verfassungsändernde Gesetze zu den in Abschnitt IIa aufzunehmenden Staatszielbestimmungen nicht die nach Art. 123 Abs. 2 HV erforderliche Zustimmung erhalten, sollen der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister vorsorglich ermächtigt werden, die hierdurch entstehenden Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Art. 26a bis 26g HV im Einvernehmen mit dem Landtag im Rahmen der Ausfertigung des verfassungsändernden Gesetzes zu beseitigen.

Zu Art. 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock